



# Herzliche Einladung

zum

# Informationsabend

für die

# Schuleinschreibung



**am Donnerstag,  
den 1. März 2012**

**um 19.00 Uhr in der  
Grundschule Lupburg**

## Schulpflicht 2012

Die Vollzeitschulpflicht beginnt **regulär** in dem Jahr, in dem das Kind bis zum **30. September** mindestens **6 Jahre** alt geworden ist.  
**Auf Antrag der Eltern** können Kinder, die ab dem 01. Oktober geboren sind, auch aufgenommen werden.

	A	B	C	D
<b>Jahr der Einschreibung</b>	im Vorjahr zurückgestellt	regulär schulpflichtig	auf Antrag schulpflichtig	auf Antrag mit Gutachten schulpflichtig
	<p>BayEUG Art. 37 Abs.2: 3 Die <b>Zurückstellung</b> ist <b>nur einmal</b> und nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. 4 Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören."</p>	<p>BayEUG Abs.2: 1 Ein Kind, ..., kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. 2 Die <b>Zurückstellung</b> soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. 3 Die Zurückstellung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. 4 Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören."</p>	<p>Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird ein Kind, das in den Monaten Oktober, November, Dezember geboren wurde, schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterrichte teilnehmen kann.</p>	<p>BayEUG Art. 37 Abs.1 Satz 2: "...ein <b>schulpsychologisches Gutachten</b> ist erforderlich.</p>
	<p>Gemäß § 4 Abs. 3 VSO entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme an die Schule. „Die Schule kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen.“ / § 26 Abs. 3 VSO) „Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden.“/§26 Abs. 4 VSO)</p>			
	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Geburtsdatum</b>
<b>2011</b>	- 30.09.2005	01.10.2005 - 30.09.2006	01.10.2006 - 31.12.2006	ab 01.01.2007

**Bitte vormerken:**



# Schuleinschreibung



**Donnerstag, den 22. März 2012**